



Jugendschutz im Landkreis Coburg

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

Impressum:

Herausgeber:

Landratsamt Coburg

Amt für Jugend, Familie und Senioren

Text: Jürgen Forscht

Druck: Eigendruck Landratsamt

Coburg, Februar 2014

	Seite/n
Vorwort des Landrats Michael Busch	5
A) Jugendschutz im Überblick	6 - 22
Jugendschutz ist...	6
Jugendschutz geht alle an...	7 - 8
Abgrenzung	9 - 10
Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes	11
Die drei Säulen des Jugendschutzes	11 - 14
Rechtsgrundlagen	14 - 16
Stufen der Prävention	16 - 18
Gefährdungsbereiche	18 - 22
B) Jugendschutz im Landkreis Coburg	23 - 33
Ordnungsrechtlicher Jugendschutz	23 – 25
• Ansprechpartner	23
• Partner im ordnungsrechtlichen Jugendschutz	23
• Netzwerke	23
• Aufgaben	24
• Information	24 - 25
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	25 - 33
• Ansprechpartner	26
• Partner im Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz	26 - 27
• Netzwerke	27
• Angebote	27 - 32
• Information (Präventionsbörse, Homepage/s, Materialien)	32 - 33
Struktureller Jugendschutz	33 - 35

Vorwort



Zeitgemäßer Kinder- und Jugendschutz orientiert sich immer an den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen. Der Zuschnitt an konkreten Handlungsstrategien, Aufgaben und Angeboten muss sich aber immer auch an den Erfordernissen vor Ort orientieren.

So ist es für uns heute unerlässlich den Umgang mit facebook und anderen sozialen Netzwerken verstärkt zu thematisieren, ebenso wie Rauschtrinken bei Kindern und Jugendlichen, Mobbing und Cyber-Mobbing, exzessive Internetnutzung, politischer Extremismus....

Die vorliegende Broschüre fasst im ersten Teil die aktuellen fachlichen Eckpunkte des ordnungsrechtlichen, erzieherischen und strukturellen Jugendschutzes zusammen.

Im zweiten Teil werden die Partner, Netzwerke, Projekte, Aufgaben und Informationsangebote des Jugendschutzes im Landkreis Coburg dargestellt.

Somit bildet diese Schrift die Grundlage zur Neujustierung des Jugendschutzes im Landkreis Coburg. Die politisch Verantwortlichen, Fachleute, aber auch Kinder, Jugendliche und Eltern sind eingeladen, sich an diesem Prozess zu beteiligen.

herzlichst

Ihr

Michael Busch

Landrat

A) Jugendschutz¹ im Überblick

Jugendschutz ist...

Jugendschutz ist heute ein fester Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe, der kontinuierlich die Stärken von Kindern und Jugendlichen fördert sowie Gefährdungen kontrolliert und mindert.

Jugendschutz ist aber auch ein Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe, der eine Sicherungsfunktion der Rechte der Kinder und Jugendlichen auf Erziehung und auf eine gesunde körperliche und geistig-seelische Entwicklung zukommt. Jugendschutz versteht sich dabei als Anwalt der nachwachsenden Generation, der die Interessen gegenüber Veranstaltern, Gewerbetreibenden, Erziehungs- und Bildungsinstanzen, aber auch gegenüber Städte- und Verkehrsplanung vertritt.²

Darüber hinaus ist Kinder- und Jugendschutz ein durchgängiges Prinzip der Jugendhilfe, d.h. alle Leistungen und anderen Aufgaben haben ganz allgemein den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefährdungen im körperlichen, geistig-seelischen und sozialen Bereich zum Ziel.³

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text häufig der Begriff „Jugendschutz“ für „Kinder- und Jugendschutz“ gebraucht.

² Siehe Schrift des ZBFS / Landesjugendamt „Präventiver Kinder- und Jugendschutz“, Seiten 13 u. 15

³ Siehe Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 3. Auflage, § 14 Abs. 3, Seite 231

Jugendschutz geht alle an...

Jugendschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die nur in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern sowie systemübergreifend erfolgreich wahrgenommen und gestaltet werden kann. Wichtige Schnittstellen bestehen insbesondere zum Gesundheitsbereich, zur Schule sowie zur Polizei und Justiz. Die originäre Erziehungsverantwortung liegt bei den Eltern, sie werden unterstützt von den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sowie den Lehrkräften. Besondere Verantwortung tragen auch die Vertreter von Handel, Wirtschaft und Medienindustrie.⁴

Kinder- und Jugendschutz findet aber ebenso in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung⁵, in der Jugendarbeit⁶, in vielen Ausbildungsstätten etc. statt. Ebenso engagieren sich Krankenkassen⁷ und Kommunen für ein gesundes Aufwachsen unserer Kinder. Gerade mit Blick auf das weite Feld der Umfeldgefährdungen (Umwelt, Verkehr, Wohnen etc.) wird deutlich, dass sich auch die Politik auf allen Ebenen um den Kinder- und Jugendschutz dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe von höchster Priorität stellt und stellen muss.

So haben die Autoren⁸ des Einführungstextes zum SGB VIII⁹ dargelegt, dass sich das Jugendamt neben vielen auf die Person bezogenen Unterstützungsleistungen (z.B. alle Leistungen der wirtschaftliche Jugendhilfe und des Sozialen Dienstes) auch um die Rahmenbedingungen innerhalb und außerhalb des Systems der Jugendhilfe kümmern soll, damit das Recht auf

⁴ Siehe Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, Fortschreibung 2013, Seite 110

⁵ Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, BStMAS (Hrsg.), u.a. Seite 207 ff

⁶ Gesamtkonzept zum Präventiven Jugendschutz der Kinder- und Jugendarbeit, Bayerischer Jugendring (Hrsg.), April 2013

⁷ Vgl. § 20 Abs. 1 SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung

⁸ Prof. Ullrich Gintzel, Dr. Erwin Jordan, Dr. Reinhold Schone, Reinhard Schwalbach, Norbert Struck

⁹ Kinder- und Jugendhilfe, Achtes Buch Sozialgesetzbuch, Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), April 2013, 4. Auflage

Erhalt oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt eingelöst wird:¹⁰

*„Das SGB VIII ist ein Instrument zur Vorbeugung, zur Hilfestellung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, Mädchen und Jungen, jungen Frauen und jungen Männern. Das Gesetz verpflichtet die Jugendämter zur Hilfe und schafft den Rahmen für die Unterstützung von Sorgeberechtigten, Müttern sowie Vätern zum Wohle ihrer Kinder. Es soll Kindern und Jugendlichen Recht und Stimme verschaffen und Handwerkszeug sein für Fachkräfte und engagierte Menschen. Dazu sind alle gefordert – nicht nur die hauptamtlichen Fachkräfte und die Ehrenamtlichen in der Jugendhilfe, **sondern auch Politikerinnen und Politiker, Verwaltungsfachkräfte, Lehrerinnen und Lehrer in den Schulen, Jugendbeauftragte bei der Polizei, Ärztinnen und Ärzte, Pfarrer, Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft und Kultur.**“*

Jugendschutz wird vor allem dann wirksam sein, wenn alle beteiligten Institutionen und Personen, die mit der Thematik „Jugendschutz“ befasst sind ein **gemeinsames Grundverständnis** zum Jugendschutz entwickelt haben und ihr jeweiliges Handeln reflektieren, das zu gemeinsamen und kohärenten Konzepten und Maßnahmen im Kinder- und Jugendschutz führt.

Gerade im Bereich des Jugendschutzes ist die **Vorbildfunktion und das Vorleben von Werten** ein ganz entscheidender Faktor für einen gelingenden Jugendschutz.¹¹

Doch die größten Potentiale zur nachhaltigen Stärkung des Jugendschutzes liegen in **der Förderung und Stärkung der Kompetenz von Kindern und Jugendlichen** selbst.¹²

¹⁰ § 1 Abs. 3 Satz SGB VIII

¹¹ Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, Fortschreibung 2013, Seite 126

Abgrenzung

Unter der Überschrift „Kinder- und Jugendschutz“ werden zwei ähnliche, aber nicht deckungsgleiche Handlungsbereiche zusammengefasst:

Das 2012 in Kraft getretene **Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BKISchG)** soll das Wohl von Kindern und Jugendlichen schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung fördern. Es geht im Wesentlichen um den Schutz vor Kindswohlgefährdung, sexuellem Missbrauch, besserer Kooperation, Information und Evaluation bei dem Verdacht auf Kindswohlgefährdung und sexuellem Missbrauch.

Hintergrund:

Kinder wurden und werden verletzt oder gar getötet, kamen und kommen durch Vernachlässigung zu Tode, waren und sind sexueller Gewalt ausgesetzt.

Gravierende Fälle von Kindesmisshandlung sind auch heute noch im Blickpunkt öffentlicher Aufmerksamkeit, alarmieren die Medien und die Politik.

Kinderschutz ist als ein zentraler Auftrag im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) formuliert. Durch die Einfügung des § 8a KJHG, in Kraft getreten am 1.10.2005, wurde der Schutzauftrag der Jugendhilfe gestärkt. Dies wurde jedoch wurde in der Diskussion um die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe nicht als ausreichend für einen wirksamen Kinderschutz empfunden. Politisch kontrovers diskutiert, ist seit 01.01.2012 das **Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz)** in Kraft getreten.

Das **Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)** beinhaltet u.a. das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Die wesentlichen Inhalte des BKISchG werden in Kurzform aufgelistet:¹³

¹² Vgl. Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, Fortschreibung 2013, Seite 110 und Bericht der Enquete-Kommission, aaO, S. 215 ff., Nr. 1226 ff.

¹³ **Drucksache 17/6256**, Deutscher Bundestag–17.Wahlperiode, Seite 2

- Die Einrichtung von Netzwerken im Kinderschutz auf der örtlichen Ebene,
- den Ausbau von Hilfen zur Stärkung der elterlichen Erziehungs-kompetenz während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes (Frühe Hilfen), der durch eine zeitlich befristete Bundesinitiative zum Aus- und Aufbau des Einsatzes von Familienhebammen unterstützt wird,
- eine weitere Qualifizierung des Schutzauftrags des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung,
- die Verbesserung der Zusammenarbeit der Jugendämter zum Schutz von Kindern, deren Eltern sich durch Wohnungswechsel der Kontaktaufnahme entziehen wollen (sog. Jugendamts-Hopping),
- eine bundeseinheitliche Regelung der Befugnis kinder- und jugendnaher Berufsheimnisträger zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt,
- die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Qualitätsentwicklung sowie zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit der freien Jugendhilfe als Grundlage für die Finanzierung,
- die Verpflichtung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse für alle in der Jugendhilfe beschäftigten Personen sowie das Personal in den erlaubnispflichtigen Einrichtungen,
- die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten zu treffen, bei denen die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse auch durch ehrenamtlich tätige Personen notwendig ist.

Außer der bisherigen Kurzdarstellung befasst sich diese Schrift / Broschüre **nicht** mit dem Rechtsbereich des **Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen** (Bundeskinderschutzgesetz), vielmehr steht der „klassische“ Kinder- und Jugendschutz im Vordergrund.

Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes¹⁴

Der Kinder- und Jugendschutz hat die zentrale Aufgabe, die Rechte und Chancen von Kindern und Jugendlichen auf eine positive gesundheitliche und psychosoziale Entwicklung zu sichern und ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Ziel aller Bemühungen des Jugendschutzes ist es daher, Kinder und Jugendliche vor vielfältigen, oft subtilen Gefährdungen zu schützen. Kinder- und Jugendschutz ist also Prävention im Vorfeld etwaiger Gefährdungen. Zu den Gefährdungen gehören z.B. Suchtmittel, Medien, Sekten, Extremismus, Sexualität, Gewalt von, aber auch gegen Kinder und Jugendliche.

Die drei Säulen des Jugendschutzes¹⁵

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz, der ordnungsrechtliche Kinder- und Jugendschutz sowie der strukturelle Kinder- und Jugendschutz werden als die drei Säulen des Jugendschutzes bezeichnet. Diese drei Säulen unter dem Dach der Prävention sind miteinander verknüpft, durchdringen sich gegenseitig und sind aufeinander bezogen. Nur durch diese Verschränkung kann ein moderner Ansatz des Kinder- und Jugendschutzes glaubwürdig sein.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Kinder und Jugendliche müssen lernen, die Gefährdungen selbst zu erkennen, sich kritisch mit ihnen auseinanderzusetzen und sie zusammen mit anderen zu bewältigen. Ebenso sollen sie Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen erlernen. Auch die Eltern müssen befähigt werden, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII) im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

¹⁴ Quelle: <http://www.stmas.bayern.de//jugend/jugendschutz>

¹⁵ Siehe Bericht der Enquete-Kommission des BLT „Jungsein in Bayern – Zukunftsperspektiven für die kommenden Generationen“ Drs. 15/3259,3307,3386

Ordnungsrechtlicher Jugendschutz

Mit rechtlichen Regelungen und Maßnahmen sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, unter denen in unserer Gesellschaft das ungefährdete Aufwachsen junger Menschen ermöglicht wird.

Die zentralen Jugendschutzgesetze sind

- das Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)
- das Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)

Jugendschutzvorschriften finden sich daneben insbesondere

- im Strafgesetzbuch (StGB)
- im Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII)
- in der Verordnung über den Kinderarbeiterschutz (KindArbSchV)

Schutzadressaten dieser Gesetze sind Minderjährige; sie kommen dagegen als "Täter" grundsätzlich nicht in Frage. Die Vorschriften betreffen vornehmlich Gewerbetreibende, Veranstalter bzw. Anbieter.¹⁶

Aber auch andere Erwachsene stehen in der Verantwortung; dazu zählen auch personensorgeberechtigte und erziehungsbeauftragte Personen. Hier ist jedoch nur vorsätzliches Handeln relevant. Ein Verstoß kann auch durch Unterlassen begangen werden, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln aufgrund Gesetzes (z. B. Eltern) oder Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten (z. B. erziehungsbeauftragte Person) besteht.

¹⁶ Homepage des BStMASFF, Familie, Kinder, Jugend; Jugendhilfepolitik/Jugendschutz, Vollzugshinweise zum Jugendschutz (BLJA), Online-Handbuch Kinder- und Jugendschutz und Bericht der Enquete-Kommission "Jungsein in Bayern" (Bayer. Landtag)

Struktureller Jugendschutz

§ 1 Abs.3 Nr. 4 SGB VIII verpflichtet die Jugendhilfe, dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Auf dieser Grundlage versteht man unter strukturellem Kinder- und Jugendschutz einerseits die Verbesserung und Gestaltung von Rahmenbedingungen und Verhältnissen, in denen junge Menschen sich entwickeln, leben und handeln. Andererseits wirkt struktureller Jugendschutz mit, ungünstige oder negative Rahmenbedingungen -verstanden als Gefährdungspotenziale- für gelingendes Aufwachsen von jungen Menschen abzubauen und damit konkrete Gefährdungen zu verhindern.

- Struktureller Jugendschutz ist somit eindeutig der Verhältnisprävention zuzurechnen.¹⁷
- Struktureller Jugendschutz ist weiterhin kein eigenes Handlungsfeld, sondern muss sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe selbst wie auch in allen strukturgebenden Bereichen des gesellschaftlichen Lebens (z. B. Gesetzgebung, Politik, Bauen, Verkehr, Arbeit, Gesundheit, Soziales...) „mitgedacht“ und berücksichtigt werden.¹⁸
- Struktureller Kinder- und Jugendschutz muss demzufolge als aktive Einmischungspolitik verstanden werden. Der Kinder- und Jugendschutz versteht sich hier als Anwalt für die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen.
- Die Begriffe „Struktureller Kinder- und Jugendschutz“ sowie „Kinder- und Jugendfreundlichkeit“ sind die beiden Seiten derselben Medaille.
- Gerade im Bereich des strukturellen Jugendschutzes wird dessen Querschnittsfunktion innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe besonders deutlich, denn nur ein kooperatives und vernetztes Handeln wird dem im § 1 Abs. 3 Nr. 4 KJHG formulierten Ziel „positive Lebensbedingungen für

¹⁷ im Gegensatz zur Verhaltensprävention, die auf das Individuum ausgerichtet ist

¹⁸ Vgl. Online-Handbuch der Universität Duisburg-Essen / Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz

- junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ gerecht.¹⁹

Dem strukturellen Kinder- und Jugendschutz gelingt es derzeit noch nicht oft genug, die Belange von Kindern und Jugendlichen frühzeitig bei Planungen vertreten zu dürfen. Sicher ist für alle Planungen wie z.B. im Verkehrsbereich oder für technische Anlagen eine Gefährdungsprüfung vorgesehen. Dass Kinder Belastungen oft anders ausgesetzt sind oder mit schwierigen Anforderungen anders umgehen als Erwachsene, wird dabei leider manchmal vergessen. In Zukunft gilt es, die Belange von Kindern und Jugendlichen noch deutlicher zu vertreten.²⁰

Rechtsgrundlagen²¹

Neben den Anregungen aus dem Internationalen Recht (z.B. der UN-Kinderrechtskonvention) ist der Kinder- und Jugendschutz im Grundgesetz angesprochen und genießt Verfassungsrang.²²

Die zentralen (einfachgesetzlichen) Rechtsgrundlagen des **ordnungsrechtlichen Kinder- und Jugendschutzes** sind im

- Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (JArbSchG)
- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)

beschrieben.

Doch darüber hinaus finden sich eine Vielzahl von Jugendschutzregelungen innerhalb anderer Gesetze und Verordnungen, z.B. dem Strafgesetzbuch, dem

¹⁹ Siehe auch Ingrid Hillebrand, (Online-) Familienhandbuch des Staatsinstituts für Frühpädagogik (IFP)

²⁰ Sigmar Roll im (Online-) Familienhandbuch des Staatsinstituts für Frühpädagogik (IFP)

²¹ Die nur überblickhaft dargestellten Rechtsgrundlagen sind der Schrift des ZBFS / Landesjugendamt, „Präventiver Kinder- und Jugendschutz“ entnommen.

²² Art. 5 Abs. 2, Art 6 Abs. 2 Satz 1, Art 1. Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs 1 GG

Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Polizeiaufgabengesetz, der Spielverordnung, der Straßenverkehrsordnung, dem Sammlungsgesetz, dem Gewerbe- und Gaststättenrecht, dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und anderer Rechtsvorschriften, dem Ladenschlussgesetz, dem Personalausweisgesetz, dem Gesundheitsschutzgesetz, dem Waffengesetz...²³

Die Verfahrensvorschriften zum ordnungsrechtlichen Jugendschutz - insbesondere Zuständigkeitsregelungen – sind im Wesentlichen im Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz (Art. 55 - 57 AGSG) und in der Bayerischen Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 2 Abs. 2 ZuVOWiG) beschrieben, soweit sie nicht in den materiellen Jugendschutzgesetzen enthalten sind.

Der **erzieherische Kinder- und Jugendschutz** ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG / SGB VIII) verankert. Zum Einen wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen zur Gefährdungsabwehr (§ 1 Abs. 3 SGB VIII) in den Vordergrund gestellt, denn es gilt

- Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Das KJHG realisiert aber auch in § 14 SGB VIII einen Gewährleistungsanspruch („Teilhaberecht“), das die Jugendhilfe verpflichtet, jungen Menschen, Eltern und anderen Erziehungsberechtigten Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu machen. Diese Angebote sollen

²³ Vgl. ZBFS / Bayerisches Landesjugendamt, Präventiver Kinder- und Jugendschutz, Seiten 18 – 20

- junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen,
- Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie
- Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu erlernen.
- Eltern und andere Erziehungsberechtigt besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Die Aufgaben des **strukturellen Jugendschutzes**, der die positive Gestaltung von Rahmenbedingungen von jungen Menschen sowie die Geltendmachung des Schutzbedürfnisses von Kinder und Jugendlichen in allen politischen und gesellschaftlichen Bereichen zum Gegenstand hat, lassen sich im SGB VIII aus § 1 Abs. 3 Nr. 4, § 12 Abs. 2, § 71 Abs. 2 u. Abs. 4 Satz 3, § 79 Abs. 1, § 80 Abs. 4 und § 81 SGB VIII ableiten.

Stufen der Prävention

In den letzten Jahren wurde deutlich, dass die Begriffe „Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention“, die sich auf den Zeitpunkt beziehen, an dem die Präventionsmaßnahme stattfindet (vor Beginn, bei Beginn, nach Manifestation ausweichender Verhaltensweisen, die mangelnde Lebensqualität ersetzen sollen) zu ungenau waren und zunehmend für Verwirrung sorgten.

Mittlerweile werden diese Begriffe ersetzt durch „Universelle Prävention“, „Selektive Prävention“ und „Indizierte Prävention“. Diese Einteilung definiert nicht mehr den Zeitpunkt, an dem die Maßnahmen ansetzen, sondern die Zielgruppen, die mit den Maßnahmen erreicht werden sollen. Gleichzeitig wird damit nicht mehr der Konsum – und die Verhinderung des Konsums – in den Mittelpunkt gestellt, sondern die Person, an die sich die Maßnahmen richten und deren Lebenswelt.²⁴

²⁴ Siehe auch Homepage des Diakonischen Werkes, Heilbronn

Universelle Prävention²⁵ richtet sich an alle, die durch die Maßnahme angesprochen werden sollen (z.B. die gesamte Bevölkerung eines Landes, eines

Landkreises, einer Stadt oder auch an Mitarbeiter eines Betriebes oder an Schüler einer Schule oder Schulklasse, die KiTa-Gruppe, die Jugendgruppe). Universelle Prävention will Schutzfaktoren stärken, z. B. durch strukturierte Präventionsprogramme, wie Lebenskompetenzprogramme. Die Einübung des Widerstands gegen Gruppendruck und das Nein sagen in Risikosituationen gehört hierzu, ebenso der Erwerb von Wissen über den Gefährdungsbereich.

Universelle Prävention konzentriert sich auf den Erwerb von Kompetenzen, die gebraucht werden, um ein gesundes Leben zu führen. Zum einen erkennt man an der Fragestellung: „Was erhält und fördert die Gesundheit?“, dass der Begriff der **Gesundheitsförderung** eine Herangehensweise darstellt. Andererseits zielt der Begriff „Prävention“ darauf ab, **Krankheitsrisiken zu reduzieren**.

Demzufolge nähern sich die Begriffe Gesundheitsförderung und Prävention dem gleichen Ziel von unterschiedlichen Seiten.

Selektive Prävention richtet sich an Gruppen oder Personen, die bereits Erfahrungen mit Suchtmitteln haben oder speziellen Risiken ausgesetzt sind, wie psychosoziale Risiken (z.B. Kinder suchtkranker Eltern, Jugendliche mit verminderten Zukunftschancen wie Schulabbrecher, problematische Familienverhältnisse, Missbrauchserfahrungen, kein Ausbildungsplatz oder Menschen in Stadtteilen mit hoher Kriminalität) oder demographische Risiken (z.B. Geschlecht, Ethnizität, Arbeitslosigkeit, Armut) oder Umweltrisiken (soziale Brennpunkte, Kriminalität). In der Schule geht es dabei häufig um Krisenintervention und frühzeitiges Erkennen von Schülern mit Problemen.²⁶

Indizierte Prävention richtet sich an gefährdete Einzelpersonen, die auf Grund ihrer bereits vorhandenen problematischen Verhaltensweisen (z.B. multiples

²⁵ Die neuen Begrifflichkeiten sind im Informationsdienst zur Suchtprävention Nr. 20 des Kultusministeriums des Landes Baden-Württemberg übersichtlich zusammengestellt

²⁶ Vgl. JaS-Konzept

Risikoverhalten oder riskanter Konsum, ADHS, Sensationssuche...) gefährdet sind, eine spätere Abhängigkeit zu entwickeln.

Gefährdungsbereiche

Diese Broschüre zum Jugendschutz kann es sicherlich nicht leisten, fachliche Detailkenntnisse zu den jeweiligen Gefährdungsbereichen zu vermitteln. Allein das Bild der mittlerweile langen Liste der Gefährdungsbereiche vermittelt aber sicherlich die Notwendigkeit, den Jugendschutz in allen Lebensbereichen von Jungen Menschen mitzudenken. Jeder einzelne Gefährdungsbereich wird mit einer überblickhaften Darstellung zentraler oder bedeutsamer Erkenntnisse der Auflistung vorangestellt.

Gewaltgefährdungen

Vorbemerkung

Die unterschiedlichen Formen von Gewalt haben vielfältige Ursachen. Gewalt zu verhindern oder wenigstens einzudämmen ist eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe und muss in allen Lebensbereichen zentrales Leitmotiv sein. Die Umsetzung des Rechtes eines jeden Kindes auf gewaltfreie Erziehung steht dabei im Mittelpunkt²⁷.

„Es ist zu vermuten, dass die meisten Interventionsfälle der Jugendhilfe sich aufgrund von Vernachlässigungen ergeben. Dennoch spielt die Vernachlässigung eine geringe öffentliche Rolle.“²⁸

- Körperliche, seelische Gewalt, Vernachlässigung,
- Sexuelle Gewalt,
- Gewalt unter Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen
- Gewalt gegen sich selbst

²⁷ BLJA, Präventiver Kinder- und Jugendschutz, Seite 33

²⁸ Land Brandenburg, Kinderschutz Hilfeangebote, Seite 11 f.

Mediengefährdungen

Vorbemerkung

„Jugendliche wachsen heute in einer Medienwelt auf, die vor zwanzig Jahren noch wie eine Utopie geklungen hätte. Praktisch alle 12 - 19-Jährigen haben eigene mobile Telefone; die meisten können damit auch ins Internet gehen. Für

sie ist Realität geworden, wovon Gleichaltrige ein Jahrzehnt zuvor nur träumen konnten: Ganz gleich, nach welchen Medieninhalten ihnen der Sinn steht, sie können sich ihre Wünsche jederzeit erfüllen; eine Herausforderung für Jugendmedienschützer, die kaum zu bewältigen ist.“²⁹

An der Schnittstelle von Medien- und Suchtgefährdung lässt sich aber auch eine exzessive Computer- und vor allem Internetnutzung beobachten, die mit einer Abhängigkeitsstörung vergleichbar ist. Allgemein spricht man von Online- oder Mediensucht beziehungsweise von einer pathologischen Internetnutzung. In der Gruppe der 14- bis 64-Jährigen müssen ca. 560.000 Menschen als internetabhängig und ca. 2,5 Mio. Menschen als problematische Internetnutzer angesehen werden.³⁰

- Printmedien
- Fernsehen, Hörfunk
- Film, Video, DVD
- Computer, elektronische Speichermedien
- Neue Kommunikationstechnologien
- Tonträger
- Dating-lines

Suchtgefährdungen

Vorbemerkung

Der Ende Mai 2013 vorgestellte Suchtbericht der Bundesregierung belegt, dass der Tabak-, Alkohol- und Cannabiskonsum junger Menschen weiter rückläufig ist. Problembereiche sind das Rauschtrinken von Jugendlichen und die synthetische

²⁹ Tilmann P. Gangloff in Jugend Medien Schutz-Report, Juni 2013, Seite 2

³⁰ Drogen- und Suchtbericht der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, Mai 2012

Droge Crystal Speed (u.a. auch Crystal Meth oder Crystal) genannt.³¹ Crystal Meth ist gefährlicher als Heroin und Kokain. Ursprünglich vorwiegend in Sachsen, Thüringen und Bayern³² auf dem Markt, überschwemmt Crystal jetzt

den gesamten deutschen Drogenmarkt. Die Zahl der Abhängigen wächst massiv an.³³

- Suchtmittelunspezifische Prävention
- Alkohol
- Nikotin
- Illegale Drogen
- Arzneimittel
- Ess-Störungen

Gefährdungen in der Freizeit

Vorbemerkung

Eine Studie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zum Glücksspiel 2011 belegt, dass Glücksspiel um Geld in der Allgemeinbevölkerung weit verbreitet ist. Die Studie zeigt deutlich, dass das Glücksspiel bei unter 16- und 17-jährigen Jugendlichen stark zugenommen hat: Die Zunahme ist im

Wesentlichen auf eine gestiegene Teilnahme an Sofortlotterien zurückzuführen, deren Anteil von 15,6 Prozent sich gegenüber 2009 nahezu verdoppelt hat.³⁴

- Gaststätten
- Veranstaltungen
- Spielhallen, Spielautomaten, Glücksspiel
- Spielzeug
- Konsum, Kinder- und Jugendmarketing

³¹ Pressemitteilung der Drogenbeauftragten der Bundesregierung zur Veröffentlichung des Drogen- und Suchtberichts 2012 am 22.05.2012

³² Siehe Crystal-Meth Kongress des Bezirkskrankenhauses Bayreuth vom 27.11.2012 in Bayreuth und Fachtagung „Crystal in der Grenzregion Niederbayern, Oberfranken, Oberpfalz“ am 10. Juli 2013 in Regensburg

³³ Fernsehsendung „Kontraste“ vom 15.08.2013, 21:45 Uhr

³⁴ Siehe Endbericht der Studie Pathologisches Glücksspielen und Epidemiologie (PAGE) 2011 und BZgA-Studie zum Glücksspiel 2011

Ideologische Gefährdungen

a) Konfliktträchtige religiöse und weltanschauliche Gruppierungen

Vorbemerkung

Der Begriff "Sekten" gilt als verkürztes Schlagwort für konfliktträchtige religiöse, weltanschauliche und politische Gruppierungen und Organisationen, durch deren Einfluss Kinder und Jugendliche in ihrem Lebensalltag und in ihren Entfaltungsmöglichkeiten beeinträchtigt werden können. Um vorzubeugen oder

Gefahren abzuwehren, kann die öffentliche Jugendhilfe aufklärend wirken, im einzelnen Konfliktfall beraten und notfalls eingreifende Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in die Wege leiten.³⁵

Gefährlich wird es immer dann wenn beispielsweise folgende Mechanismen und / oder Strukturen erkennbar sind: Autoritäre Führungsstruktur, psychische Manipulation, realitätsferne Wahrnehmungsmuster und Fantasien und destruktive Ideologien. Diese können sich auf das Leben der Menschen entmündigend, entwicklungshemmend, entfremdend, desorientierend, finanziell und emotional ausbeutend auswirken und abhängig machen.³⁶

b) Extremistische politische Gruppierungen

Rechtsextremisten werben gezielt um Jugendliche. Sie nutzen es aus, dass viele in ihrer politischen Überzeugung, ihren Werten und in ihrer Weltanschauung

noch nicht gefestigt sind. Jugendliche suchen Anerkennung, Gruppenzugehörigkeit, Spaß, Orientierung – und auch Provokation. Ob Musik, Kleidung, Internet, Comics – Rechtsextremisten nutzen alle Möglichkeiten, um Interesse bei jungen Leuten zu wecken. Sie verknüpfen rechtsextremistische Ideologien mit verschiedenen Musik-, Mode- und Lebensstilen der Jugend. Für den modernen Rechtsextremismus gibt es kaum Grenzen.³⁷

³⁵ <http://www.blja.bayern.de/themen/jugendschutz/sekten/index.html>

³⁶ ZBFS, Bayerisches Landesjugendamt, Präventiver Kinder- und Jugendschutz, Seite 102

³⁷ Bayerisches Staatsministerium des Innern, Jugend & Rechtsextremismus

Umfeldgefährdungen

Vorbemerkung

Nach wie vor hoch fällt die Belastung durch allergische Erkrankungen aus; knapp ein Sechstel der Kinder und Jugendlichen ist aktuell von Heuschnupfen, Neurodermitis oder Asthma betroffen. Positiv lässt sich ein erheblicher Rückgang der Raucherquoten unter Jugendlichen verzeichnen. Allerdings trinkt ein Teil von ihnen regelmäßig viel Alkohol. Zudem ist der Obst- und Gemüseverzehr bei der Mehrzahl der Jungen und Mädchen eher gering. Gerade die langfristigen gesundheitlichen Risikofaktoren unterscheiden sich im Kindes- und Jugendalter

je nach sozioökonomischer Lage. In der sozialen Herkunft von Kindern und Jugendlichen liegt dadurch eine bedeutende Einflussgröße für ihre Gesundheit im späteren Leben.³⁸

- Gesundheit
- AIDS
- Umwelt
- Verkehr
- Arbeit
- Häuslicher Bereich, Sport und Spiel

³⁸ „Die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland 2013“, Robert Koch Institut

B) Jugendschutz im Landkreis Coburg

Ordnungsrechtlicher Jugendschutz

Ansprechpartner

Die inhaltliche Aufgabe des ordnungsrechtlichen Jugendschutzes ist im Fachbereich Jugend, Familie und Senioren angesiedelt. Um die Wahrnehmung dieser Aufgabe kümmert sich eine Jugendschutzfachkraft.

Partner im ordnungsrechtlichen Jugendschutz

Der Fachbereich Kommunalwesen vollzieht die mit dem § 28 JuSchG verbundenen Aufgaben (Bußgeldvorschriften) des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) sowie des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG).

Die Polizei, hier vor allem die Jugendkontaktbeamten sind ebenso wichtige Partner im ordnungsrechtlichen Jugendschutz (Kooperation bei Maßnahmen und Veranstaltungen).

Netzwerke

Gerade mit der Polizei, den zuständigen Personen für den Vollzug des OWiG im Landratsamt, aber auch mit dem Kollegen / der Kollegin aus der Stadt Coburg finden in unregelmäßigen Abständen anlassbezogene Gespräche statt.

Das Zentrum Bayern für Soziales (ZBFS) / Bayerisches Landesjugendamt bietet zweimal jährlich regionale Fachveranstaltungen für Jugendschutzmitarbeiter von Jugendämtern an. An diesen Arbeitstreffen werden auch Themenbereiche des ordnungsrechtlichen Jugendschutzes behandelt.

Aufgaben³⁹

- Information, Aufklärung und Beratung der Öffentlichkeit (Eltern, Veranstalter, Gewerbetreibende, Fachkräfte etc.) über Gesetze und Verordnungen des Jugendschutzes und allen Jugendschutzregelungen innerhalb anderer Gesetze und Verordnungen.
- Entgegennahme der Gestattungen gem. § 12 GastG; bei Bedarf Beratung der Kommunen und Empfehlung von jugendschutzrelevanten Auflagen.
- Fachliche und rechtliche Stellungnahme zu allen Ordnungswidrigkeitenanzeigen im Bereich des JuSchG mit Empfehlung der Bußgeldhöhe.
- Kooperation mit Institutionen und Behörden, insbesondere der Polizei, den Gemeinden und der Stadt Coburg zum ordnungsrechtlichen Jugendschutz.
- Unterstützung von Jugendschutzkontrollen der Polizei⁴⁰;
- Beratung von Eltern, Jugendlichen, Vereinen und Veranstaltern zu Fragen des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (JArbSchG), sowie der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV);
- Stellungnahmen bei Anträgen zur Mitwirkung von Kindern bei Fotoshootings, Filmaufnahmen, Theaterstücken (Sichtung, Prüfung, Stellungnahme an die Regierung von Oberfranken / Gewerbeaufsichtsamt);
- Fortbildung und Information zu aktuellen Themen des Jugendschutzes (Bayer. Landesjugendamt).

Information

Informationen zum ordnungsrechtlichen Jugendschutz sind über die neue Homepage des Landkreises Coburg abrufbar:

www.landkreis-coburg.de > Gesellschaft, Bildung und Gesundheit > Jugend > Jugendschutz.

³⁹ Siehe Arbeitsplatzbeschreibung 22.1 und ZBFS, Bayer. Landesjugendamt, Präventiver Kinder- und Jugendschutz, Seite 16

⁴⁰ Siehe insbesondere Wiesner, Kommentar zum SGB VIII (3. Auflage), Seite 234

Diese online-Information beinhaltet eine große Anzahl von ausdrucksfähigen Dokumenten, Berichten und Studien, bietet die Möglichkeit Anträge online auszufüllen, animiert mit Videos, beinhaltet interaktive Elemente (Jugendschutztrainer), bietet umfassende Hinweise zu weiterführender Literatur, Links und konkreten Ansprechpartnern, informiert über Ausstellungen, gibt fachliche und rechtliche Auskünfte, benennt Ansprechpartner, beantwortet die wichtigsten Fragen (zusätzlich auch FAQs).

Material zum Kinder- und Jugendschutz (Jugendschutz-Kärtchen, Informationsbroschüren, Plakate, Flyer und Aufkleber zum Jugendschutzgesetz...) wird in der Regel kostenlos an Kinder, Jugendlichen, Eltern, Vereine, Verbände und Veranstalter im Landratsamt abgegeben.

Die Jugendschutzfachkraft im Landratsamt berät Kinder, Jugendlichen, Eltern, Vereine, Verbände, Multiplikatoren und Veranstalter.

Ebenso verfügen die Kommunale Jugendarbeit und die Gesundheitsförderung über entsprechende Unterlagen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz wird in § 14 SGB VIII als eigenständiger Bereich der Jugendhilfe ausgewiesen und in vielen Jugendämtern auch eigenständig wahrgenommen⁴¹, so auch im Landkreis Coburg.

Gemäß § 14 Abs. 2 SGB VIII soll dieser zentrale Bereich des Jugendschutzes folgenden Zielen dienen:

- Junge Menschen (bis zu 27 Jahren) „befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,

⁴¹ Wiesner, Kommentar zum SGB VIII (3. Auflage), Seite 230

- Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen“.⁴²

Ansprechpartner

Im Amt für Jugend, Familie und Senioren nimmt eine Jugendschutzfachkraft den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz wahr.

Daneben sind aber auch andere Arbeitsbereiche im Amt für Jugend, Familie und Senioren aktiv. So hat zum Beispiel die Kommunale Jugendarbeit das Projekt „Webchecker“ (2012, Bereich Medienschutz) oder eine Fachtagung zu „Jugend und Rechtsextremismus“ (2013, Bereich Ideologische Gefährdungen) durchgeführt. Weiterhin kümmert sich die Fachkraft für den Koordinierenden Kinderschutz um Elterntalk, einem sehr erfolgreichen Projekt der Aktion Jugendschutz, Bayern e.V., in dessen Mittelpunkt die Themen Medien, Konsum und Suchtvorbeugung stehen.⁴³

Wie den obigen Aufstellungen zu entnehmen ist, übernimmt das Staatliche Gesundheitsamt im Rahmen seiner Gesundheitsförderung Aufgaben, die auch zu den Handlungsfeldern der präventiven Kinder- und Jugendschutz gehören.

Partner im Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

- Schulen (Klassen, Schulen, Schulamts; projekt- und anlassbezogen, z. B. Medien, Mobbing, etc.)
- Kindertagesstätten (projektbezogen, zumeist über das Gesundheitsamt, z. B. Papilio)
- KoJa (projektbezogen, z. B. Fachtagung „Jugend und Rechtsextremismus“)
- Gesundheitsförderung (Gesundheitsamt, v. a. Süchte, Essstörungen etc.)
- Fachhochschule (Projekte, z. B. Alkopops, Medien...)
- Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger der Kommunen (z. B. Projekt „AUA“, im Jugendmedienschutz),

⁴² BLJA, Präventiver Kinder- und Jugendschutz, Seiten 16, 17 und SGB VIII, § 14 Abs. 2

⁴³ Vgl. Selbstdarstellung von Elterntalk auf der Homepage www.elterntalk.net

- Jugendverbände, z. B. Evangelische Jugend (projektbezogen, Bausteine zum sozialen Lernen), Feuerwehrjugend...
- freie Träger (z. B. Blaues Kreuz mit dem Projekt „Stilles W-Örtchen“)
- Krankenkassen
- Bezirksjugendring Oberfranken (Medienfachberatung)
- Regionalbeauftragte und Moderatorinnen von Elterntalk (Informationen für und Beratung von Müttern mit Migrationshintergrund zu den Themen Medien, Konsum, Suchtvorbeugung)
- Polizei (Jugendkontaktbeamte und K 4, Drogen- und Kriminalprävention)

Netzwerke

Gerade mit Blick auf den Jugendschutz als Querschnittsaufgabe, mit seinen unterschiedlichen Themen- und Gefährdungsbereichen, der Vielzahl der Partner, den unterschiedlichen Zielgruppen etc. wird deutlich, dass gegenseitige Information, Erfahrungsaustausch, Kooperationen und Absprachen an den Schnittstellen unverzichtbar sind. Ziel der Netzwerkarbeit sind Synergie und Arbeitsökonomie.

Die Jugendschutzfachkraft nimmt an

- dem Jugendschutz-Jour fixe im Landratsamt (KoJa, Gesundheitsförderung, Jugendschutz),
- dem Arbeitskreis Suchtprävention „Unsere Stadt und Landkreis Coburg gemeinsam gegen Drogen“ (Stadt, Landkreis, Polizei, Blaues Kreuz),
- dem regionalen Fachforen Jugendschutz (Nordbayern)sowie dem Arbeitskreis Jugendschutz des Bayerischen Landesjugendamtes,
- dem Suchtarbeitskreis,
- dem AK „Keine sexuelle Gewalt“

je nach Erfordernis und zeitlicher Kapazität teil.

Angebote

Auch im Landkreis Coburg wird der erzieherische Kinder- und Jugendschutz als Querschnittsaufgabe gesehen, die nur in gemeinsamer Verantwortung mit vielen Partnern wahrgenommen werden kann. Im Folgenden sind unter den jeweiligen

Zielgruppen konkrete Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes aufgeführt. Diese sind überwiegend der universellen Prävention zuzurechnen, sie können aber auch im Bereich der selektiven Prävention eingesetzt werden. Jedoch sind diese Präventionsangebote nicht an gefährdete Einzelpersonen gerichtet, die auf Grund ihrer bereits vorhandenen problematischen Verhaltensweisen abhängigkeitsgefährdet sind.⁴⁴

- 🌈 Angebote an Eltern, andere Erziehungsberechtigte, Öffentlichkeit, Lehrkräfte, päd. Fachkräfte, Multiplikatoren

Durch Information, Aufklärung, Beratung und Erfahrungsaustausch sollen im Besonderen die präventiven pädagogischen Fähigkeiten der Eltern sensibilisiert, aus- und fortgebildet werden, damit sie im Bewusstsein ihrer Vorbildfunktion zusätzlich qualifiziert werden, Kinder zu einem reflektierten Umgang mit Gefährdungen zu erziehen. Dies geschieht zusätzlich auch im Rahmen der Familienbildung nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII und durch weitere Formen der Zusammenarbeit mit Eltern (z. B. durch Elternabende in Kindertageseinrichtungen und Schulen, durch Eltern- und Familienarbeit durch Träger der freien Jugendhilfe).

In Form regelmäßiger Angebote von Fachtagungen sowie der Aus- und Fortbildung sind Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, pädagogische Fachkräfte der Jugendhilfe sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes weiter zu qualifizieren. Die Information, Aufklärung, Unterrichtung und der

Erfahrungsaustausch sowie die Kooperation dieser Zielgruppen zu Belangen des präventiven Kinder- und Jugendschutzes müssen grundsätzlich auch in die vorhandenen Angebot integriert sein, um den Anliegen des Jugendschutzes als Querschnittsaufgabe nachzukommen.

⁴⁴ Vgl. Seite 14, indizierte Prävention

Darüber hinaus ist auch die sogenannte „breite Öffentlichkeit“ eine Zielgruppe von Initiativen des erzieherischen Jugendschutzes, um auf diesem Weg jede Bürgerin und jeden Bürger zur Rücksicht gegenüber den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen zu bewegen und an die Verantwortung gegenüber der nachwachsenden Generation zu erinnern.⁴⁵

Die folgende Auflistung ist der Präventionsbörse der Stadt und des Landkreises Coburg entnommen und fasst alle Angebote für die Zielgruppen Eltern, Multiplikatoren, Jugendgruppenleiter, Träger, Lehrkräfte, Öffentlichkeit, Betriebe / Firmen zusammen. Diese Plattform fasst die vorhandenen Angebote aus den Bereichen Sucht- und Gewaltprävention, Medien, Sexualität und Gesundheit zusammen. Zweck ist eine zusammenfassende, überblickhafte Darstellung der vorhandenen Angebote, um das Thematisieren von Jugendschutzinhalten bei allen Zielgruppen zu erleichtern.

Gefährdungsbereich	Projektname	Träger / Anbieter
Gewalt	AUA	JugendpflegerInnen und Evang. Jugend
	Papilio	Gesundheitsamt
	Frust – Nein, danke	Coburger Kinder- und Jugendtheater
	Netchats	Stadt Coburg und div. Träger
	Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	Diakonisches Werk
	WenDo	Bettina Dörfling
Sucht	MOVE	Gesundheitsamt
	Na Toll (Ausstellung) - Alkohol	Gesundheitsamt
	Drogenprävention	Polizei
	HaLT - Alkoholmissbrauch	Gesundheitsamt
	Kinder stark machen – Sucht im Sportverein	Christine Zetzmann
	Shakerbar (Alkoholfrei)	Stadt Seßlach
	Starke Kinder brauchen keine Drogen	Diakonisches Werk, D. Schwämmlein

⁴⁵ BLJA, Präventiver Kinder- und Jugendschutz, Seite 17

Gefährdungsbereich	Projektname	Träger / Anbieter
Sucht	Suchtprävention	Gesundheitsamt
	Voll die Party – Planspiel Alkohol	Gesundheitsamt
	Bauchgefühl	Gesundheitsamt
	Is(s) was?! Essstörung	Gesundheitsamt
	Lebenshunger Essstörungen	Gleichstellung Stadt
	Klang meines Körpers (Ausstellung Essstörungen)	Gesundheitsamt
	Be smart – don´t start (Rauchen)	Gesundheitsamt
	Frust – Nein, danke	Coburger Kinder- und Jugendtheater
	Papilio	Gesundheitsamt
Medien	Handy in Kinderhand	Diakonisches Werk, D. Schwämmlein
	Kinder & Internet	Diakonisches Werk, D. Schwämmlein
	Neue Medien im Kindergartenalter	Diakonisches Werk, D. Schwämmlein
	Elterntalk – Handy / Internet	div. Träger / Landkreis
Sexualität	Generation Porno – Sexualität, „Rollenbilder	Diakonisches Werk, D.Schwämmlein
	Ins Gespräch kommen...(Sexualität, Pubertät)	Diak. Werk / VSJ
Konsum	Elterntalk	div. Träger / Landkreis
Stress-Bewältigung	RelaxKids	AOK
Sonstige	Was Kinder stark macht	Diakonisches Werk, D. Schwämmlein

Pädagogische und Bildungsangebote an Kinder und Jugendliche

Prävention hat, um effektiv zu sein, zu einem sehr frühen Zeitpunkt in der Entwicklung des Kindes einzusetzen. Sie beginnt in Eltern-Kind-Gruppen, setzt sich in Kindertagesbetreuung und Schule kontinuierlich fort und wird ergänzt durch die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit. Damit sind z. B. Kindertageseinrichtungen, die Einrichtungen der schulischen und außerschulischen Bildung wichtige Umsetzungsfelder des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in Erziehungssituationen. Sie sollten daher

Angebote entwickeln, die geeignet sind, Kindern und Jugendlichen einen kritischen Umgang mit Gefährdungen zu vermitteln (z. B. Angebote im Rahmen der Gewaltprävention, der Medienerziehung, Suchtprävention, Gesundheitserziehung, Sexualpädagogik). Ziel all dieser Bemühungen muss es sein, Kinder und Jugendliche zu selbstbestimmter Lebensführung, zu Kritikfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu befähigen. Die in der Präventionsbörse aufgeführten Angebote richten sich einerseits in identischer Form auch an Eltern, Betriebe oder Multiplikatoren, andererseits gibt es unter dem gleichen Projektnamen auch speziell erarbeitete Angebote für die unterschiedlichen Zielgruppen.⁴⁶

Gefährdungsbereich	Projektname	Träger / Anbieter
Gewalt	AUA	JugendpflegerInnen und Evang. Jugend
	Papilio	Gesundheitsamt
	Frust – Nein, danke	Coburger Kinder- und Jugendtheater
	Netchats	Stadt Coburg und div. Träger
	WenDo	Bettina Dörfling
	Bausteine Soziales Lernen	Evangelische Jugend
	Die Katzen und Mrs. Murr (Sexualisierte Gewalt, sex. Übergriffe)	Stadt Coburg, Maria Krumm
Sucht	Na Toll (Ausstellung) - Alkohol	Gesundheitsamt
	Drogenprävention	Polizei
	HaLT - Alkoholmissbrauch	Gesundheitsamt
	Kinder stark machen – Sucht im Sportverein	Christine Zetzmann
	Shakerbar (Alkoholfrei)	Stadt Seßlach
	Suchtprävention	Gesundheitsamt
	Voll die Party – Planspiel Alkohol	Gesundheitsamt
	Bauchgefühl (Essstörungen)	Gesundheitsamt
	Is(s) was?! (Essstörungen)	Gesundheitsamt
	Lebenshunger (Essstörungen)	Gleichstellung Stadt

⁴⁶ Daraus ergibt sich, dass es Doppelnennungen in den beiden Auflistungen gibt.

Gefährdungsbereich	Projektname	Träger / Anbieter
Sucht	Klang meines Körpers (Ausstellung Esstörungen)	Gesundheitsamt
	Durch dick und dünn (Essstörungen, Schönheitsideale)	Institut Innovative Bildung (LK BA)
	Be smart – don´t start (Rauchen)	Gesundheitsamt
	Frust – Nein, danke	Coburger Kinder- und Jugendtheater
	Papilio	Gesundheitsamt
	Bausteine Soziales Lernen	Evangelische Jugend
Sexualität	Bausteine Soziales Lernen	Evangelische Jugend
	Double U (Sexualität, Schwangerschaft)	Mobile Jugendarbeit, JUZ Coburg
	Erzähl´ mir nix vom Storch (Sexualität, Verhütung)	Gesundheitsamt
	Liebe in Zeiten von Aids (Sexualität, HIV)	Gesundheitsamt
	MFM (Männer für Männer)	MFM e.V.; Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg
	MFM (Mädchen, Frauen, Meine Tage)	MFM e.V.; Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg
	Pubertät / Sexualität	Haus der Jugend, Gesundheitsamt, Koja Stadt Coburg
	Pubertät	Gesundheitsamt
Stress-Bewältigung	RelaxKids	AOK
Extremismus	Miteinander	Institiut Innovative Bildung (LK BA)
Sonstige	Was mache ich mit meiner Wut im Bauch?	KIZ Coburg
	Stärken stärken (Selbstwertgefühl)	DKSB Coburg

Information

In der – gemeinsam von der Stadt und dem Landkreis erstellten – Präventionsbörse sind alle Angebote aus den Bereichen

- Suchtprävention
- Gewaltprävention
- Medien
- Gesundheit und
- Sexualität

für Eltern, LehrerInnen, JugendleiterInnen, sowie Multiplikatoren und Multiplikatorinnen zu finden:

<http://www.coburg.de/startseite/Buergerservice-A-Z/Leistungen/Boersen/Praevention.aspx>

Informationen zum Jugendschutz sind über die neue Homepage des Landkreises Coburg abrufbar:

www.landkreis-coburg.de > Gesellschaft, Bildung und Gesundheit > Jugend > Jugendschutz.

Diese online-Information beinhaltet eine große Anzahl von ausdrucksfähigen Dokumenten, Berichten und Studien, bietet die Möglichkeit Anträge online auszufüllen, animiert mit interessanten - heiter bis nachdenklichen - Videos, beinhaltet interaktive Elemente (Jugendschutztrainer), bietet umfassende Hinweise zu weiterführender Literatur, Links und konkreten Ansprechpartnern, informiert über Ausstellungen, gibt fachliche und rechtliche Auskünfte, benennt Ansprechpartner, beantwortet die wichtigsten Fragen (zusätzlich auch FAQs).

Die Kommunale Jugendarbeit und die Gesundheitsförderung verfügen ebenfalls über umfangreiches Informationsmaterial.

Struktureller Jugendschutz

Sicherlich gibt es nicht nur „den“ Königsweg strukturellen Kinder- und Jugendschutz (oder positiv formuliert: Kinder- und Jugendfreundlichkeit) in der Kommune zu verankern. Grundsätzlich kann man zwischen

- Maßnahmen, mit denen Kommunen versuchen, kinder- und jugendfreundlicher zu werden (auch auf Bundes-, Länder- oder Europaebene gibt es analoge Bemühungen),
- Möglichkeiten der Interessenvertretung für Kinder durch Erwachsene,

- Beteiligungsmodellen, bei denen Kinder ihre Interessen selbst vertreten. unterscheiden.⁴⁷

Derzeit sind Bündnisse für Kinder-, Jugendliche und Familien sowie Kinderfreundlichkeitsprüfungen bei Kommunen zunehmend wichtige Werkzeuge, die Kinder- und Jugendfreundlichkeit bei kommunalen Planungsverfahren sichern sollen. Wird beispielsweise ein neues Wohngebiet geplant, sollten u.a. folgende Fragen beantwortet werden:

- Sind die Bedürfnisse von Kindern ausdrücklich Teil der Planung?
- Stehen genügend Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten zur Verfügung?
- Können sich Kinder im Wohnumfeld ungefährdet bewegen?
- Werden Kinder und/oder ihre Interessensvertreter an der Planung beteiligt?

Prüfkriterien wurden auch für Planungen zur Wohnumfeldgestaltung, für Verbesserungen im öffentlichen Personennahverkehr, für die Umgestaltung von Schulen, für den Wohnungsbau und etliche andere Bereiche entwickelt.

⁴⁷ Vgl. Jana Frädlich, Kinderbeauftragte der Landeshauptstadt München

Nachhaltigkeit, Barrierefreiheit, Gendersensibilität, Inklusivität sind heute gängige und zeitgemäße handlungsleitende Prinzipien in vielen Bereichen des zwischenmenschlichen Zusammenlebens und Handelns.

Die umfassende Einbeziehung des Kinder- und Jugendschutzes im Sinne einer gelebten Kinder- und Jugendfreundlichkeit ist ein weiteres Grundprinzip, das ebenso bei allen relevanten Planungen Eingang finden sollte.